

Zulässigkeit von Vereinsveranstaltungen

In der **CoronaSchVO** vom 24. Juni 2021 in der ab dem **10. Juli 2021** gültigen Fassung ist die Zulässigkeit von Vereinsversammlungen in § 18 Veranstaltungen und Versammlungen geregelt. Sie richtet sich nach den jeweils aktuellen Inzidenzstufen. Es heißt dort:

*(2) In Kreisen und kreisfreien Städten der **Inzidenzstufe 3** sind nur zulässig:*

4. Sitzungen ... privatrechtlicher ... Vereine

a) mit bis zu 20 Personen, wenn sie nicht als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden können,

b) mit bis zu 250 Personen in geschlossenen Räumen oder bis zu 500 Personen im Freien, wenn die Sitzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in Präsenz und mit der vorgesehenen Personenzahl durchgeführt werden muss; vor der Versammlung muss eine Anzeige und bei mehr als 100 teilnehmenden Personen Vorlage eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzept bei der zuständigen Behörde erfolgen.

Die Regelungen zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit und zum Mindestabstand sind ... einzuhalten.

*(3) In Kreisen und kreisfreien Städten der **Inzidenzstufe 2** sind zusätzlich zulässig:*

1. Sitzungen, Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen auch in geschlossenen Räumlichkeiten mit bis zu 500 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit.

Die Regelungen zum Mindestabstand sind einzuhalten. An festen Sitzplätzen dürfen die Mindestabstände unterschritten werden, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

*(4) In Kreisen und kreisfreien Städten der **Inzidenzstufe 1** sind zusätzlich zulässig:*

1. die nach Absatz 3 zulässigen Veranstaltungen im Freien unter Einhaltung der übrigen Voraussetzungen auch ohne Negativtestnachweis,

2. Sitzungen, Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten auch mit bis zu 1 000 Personen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit, im Freien auch mit mehr als 1 000 Personen, höchstens aber einem Drittel der regulären Kapazität des Veranstaltungsortes mit einfacher Rückverfolgbarkeit und ohne Negativtestnachweis,

6. ab dem 27. August 2021

b) Sitzungen, Tagungen, Kongresse und vergleichbare Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten auch mit mehr als 1 000 Personen mit Negativtestnachweis und mit einem durch die zuständige Behörde genehmigten Hygiene- und Infektionsschutzkonzept.

*(5) In Kreisen und kreisfreien Städten der **Inzidenzstufe 0** entfallen die Beschränkungen der Absätze 1 bis 4 vollständig.*



Das bedeutet für größere Vereinsversammlungen in Präsenz wie die Mitgliederversammlungen in unseren Vereinen, die i.d.R. in geschlossenen Räumen und mit nicht mehr als 250 Personen stattfinden, dass die Veranstaltung bei den Inzidenzstufen 1-3 im Vorfeld angezeigt und je nach Teilnehmerzahl ein Hygienekonzept vorgelegt werden muss.

Erst bei der Inzidenzstufe 0, bei der eine 7-Tage-Inzidenz von höchstens 10 vorliegt, entfallen die o.g. Beschränkungen vollständig. **Dennoch ist auch hier angeraten, die AHAL-Regeln sorgsam zu befolgen.**

Es ist zu beachten, dass die zuständigen Behörden strengere Maßnahmen nach § 21 *Besondere regionale Infektionslagen, Hotspot-Strategie* anordnen dürfen, wenn die Infektionslage dies erfordert.